

Satzung über die Regelung des Marktverkehrs und die Erhebung von Marktstandgebühren auf den Wochenmärkten in Alsdorf vom 23.12.1982 (Inkrafttreten: 24.12.1982)	44 – 28.12.1992
1. Änderung vom 19.01.1984 der v. g. Satzung (Inkrafttreten: rückwirkend zum 01.03.1983)	4 – 26.01.1984
2. Änderung vom 15.12.1987 der v. g. Satzung (Inkrafttreten: 01.01.1988)	44 – 17.12.1987
3. Änderung vom 20.12.1988 der v. g. Satzung (Inkrafttreten: 01.01.1989)	42 – 22.12.1988
4. Änderung vom 21.12.1989 der v. g. Satzung (Inkrafttreten: 01.01.1990)	46 – 28.12.1989
5. Änderung vom 18.12.1990 der v. g. Satzung (Inkrafttreten: 01.01.1991)	45 – 21.12.1990
6. Änderung vom 16.12.1991 der v. g. Satzung (Inkrafttreten: 01.01.1992)	39 – 19.12.1991
7. Änderung vom 14.12.1992 der v. g. Satzung (Inkrafttreten: 01.01.1993)	45 – 17.12.1992
8. Änderung vom 18.12.1995 der v. g. Satzung (Inkrafttreten: 01.01.1996)	44 – 21.12.1995
9. Änderung vom 12.12.1997 der v. g. Satzung (Inkrafttreten: 01.01.1998)	44 – 18.12.1997
10. Änderung vom 13.11.1998 der v. g. Satzung (Inkrafttreten: 01.01.1999)	34 – 19.11.1998

11. Änderung vom 16.12.1999 der v. g. Satzung (Inkrafttreten: 01.01.2000)	48 – 23.12.1999
12. Änderung vom 06.12.2001 der v. g. Satzung (Inkrafttreten: 01.01.2002)	41 – 13.12.2001
13. Änderung vom 18.12.2003 der v. g. Satzung (Inkrafttreten: 01.01.2004)	47 – 23.12.2003
14. Änderung vom 25.06.2014 der v. g. Satzung (Inkrafttreten: 02.07.2014)	19 – 01.07.2014
15. Änderung vom 12.12.2017 der v.g. Satzung (Inkrafttreten: 01.01.2018)	45 – 21.12.2017

Satzung über die Regelung des Marktverkehrs und die Erhebung von Marktstandgebühren auf den Wochenmärkten in Alsdorf vom 23.12.1982

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 594/SGV. NW. 2023), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 - KAG NW - (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610) und den dazu ergangenen Änderungen hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 15./21.12.1982 folgende Satzung über die Regelung des Marktverkehrs und die Erhebung von Marktstandgebühren auf den Wochenmärkten in Alsdorf beschlossen:

§ 1 Marktfreiheit

- (1) Der Besuch der Märkte sowie Kauf und Verkauf auf denselben steht, soweit andere Vorschriften dem nicht entgegenstehen, jedermann mit gleichen Befugnissen zu. Kinder unter sechs Jahren dürfen den Marktplatz nur unter Aufsicht Erwachsener besuchen.
- (2) Unzulässig ist jedoch jede politische Tätigkeit auf dem Marktplatz, insbesondere das Werben für politische Ziele und die Wahlpropaganda.
- (3) Die Stadt Alsdorf betreibt die Wochenmärkte als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Marktzeiten

- (1) Der Wochenmarkt findet mittwochs auf dem Nettoplatz, Blumenrather Straße/Ecke Am Neuen Markt, samstags auf der Annaplatte statt.
- (2) Der Markt beginnt um 6.00 Uhr und endet um 15.00 Uhr.
- (3) Die Verkaufszeiten beschränken sich ganzjährig auf den Zeitraum von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.
- (4) Kann die/der Marktbeschicker/in nicht am Markt teilnehmen, hat sie/er sich spätestens einen Tag vor Marktbeginn telefonisch oder schriftlich bei den zuständigen Sachbearbeitern/innen des A 32 – Bürger- und Ordnungsamtes abzumelden.

§ 3a Ordnung auf dem Markt

- (1) Die Aufsichtspersonen sind berechtigt, Personen, die gegen diese Verordnung verstoßen oder die Ruhe und Ordnung auf dem Markt stören oder zu stören versuchen, vom Marktplatz zu verweisen. Die Verkäufer/innen haben in diesem Falle keinen Anspruch auf Erstattung der Marktstandgelder.
- (2) Mit Anfahren von Marktgeräten und Waren, dem Belegen der Plätze, dem Aufbauen und Aufstellen von Verkaufsständen darf frühestens zwei Stunden vor

Beginn der Verkaufszeiten begonnen werden. Die Marktbeschicker/innen dürfen innerhalb der zulässigen Zeit nur den unbedingt nötigen Platz belegen. Es ist nicht gestattet, für andere einen Platz mit zu belegen. Der Aufbau muss mit Beginn der Verkaufszeiten beendet sein. Die Räumung muss spätestens zwei Stunden nach Verkaufsschluss erfolgt sein.

§ 3b Zulassung zum Wochenmarkt

- (1) Die Zulassung zum Wochenmarkt erfolgt durch die/den Bürgermeister/in der Stadt Alsdorf, A 32 – Bürger- und Ordnungsamt auf formlosen schriftlichen Antrag (Bewerbung). Der Antrag muss den vollständigen Namen und die Anschrift der/des Antragstellers/in, die von ihr/ihm feilzubietenden Waren und die Größe des von ihr/ihm benötigten Marktstandes erkennen lassen.
- (2) Die Zulassung erfolgt für ein Kalenderjahr (Dauerzulassung) oder für einen bestimmten Zeitraum (Saisonzulassung) unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Vorübergehend kann auch eine Tageszulassung bewilligt werden.
- (3) Eine Saisonzulassung ist nur zulässig, wenn die/der Antragsteller/in glaubhaft versichert, dass sie/er angebotsbedingt nicht das ganze Jahr am Wochenmarkt teilnehmen kann.
- (4) Die Entscheidung über die Zulassung der Marktstände trifft das A32 – Bürger- und Ordnungsamt nach pflichtgemäßer Ermessensausübung und unter Berücksichtigung der marktorganisatorischen und marktspezifischen Erfordernisse.
- (5) Die Zulassung ist nicht übertragbar.
- (6) Die Zulassung kann versagt werden, wenn
 - a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die/der Antragsteller/in die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt;
 - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht;
 - c) die angebotenen Waren des Antragstellers bereits ausreichend auf dem Wochenmarkt vorhanden sind.
- (7) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn
 - a) der Standplatz wiederholt nicht genutzt wird;
 - b) die/der Standinhaber/in oder deren/dessen Beauftragte gegen die gesetzlichen Bestimmungen oder die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung erheblich, oder trotz Ermahnung verstoßen haben;
 - c) mit der Erlaubnis verbundene Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt werden;
 - d) die Verkaufseinrichtungen unsauber sind oder sich in einem schlechten Allgemeinzustand befinden;
 - e) eine/ein Standinhaber/in die Marktstandgebühren trotz Mahnung nicht gezahlt hat;

- f) eine/ein Standinhaber/in oder /deren/dessen Beauftragte(r) sich gegenüber Marktordnern, Besuchern oder anderen Beschickern des Wochenmarktes grob unangemessen verhält.
- (8) Wird die Zulassung widerrufen, kann die sofortige Räumung des Standplatzes verlangt werden. Bereits entrichtete Gebühren werden nicht erstattet.

§ 4 Zuweisung der Standplätze

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Die festgesetzten Standplatzgrenzen dürfen nicht überschritten werden.
- (2) Das Aufstellen bespannter, unbespannter oder motorisierter Fahrzeuge ist nur an den hier vorgesehenen Stellen des Marktplatzes zulässig, es sei denn, die Fahrzeuge sind als fahrbare Verkaufsläden eingerichtet, werden auf dem Markt als Verkaufsstände benutzt und entsprechen den Vorschriften des § 19 Abs. 2 - 4 der Hygieneverordnung NW vom 16.11.1962 (GV. NW. S. 573), zuletzt geändert durch VO vom 22.07.1971 (GV. NW. S. 223). Offenes Licht und offene Feuerstellen dürfen ohne Erlaubnis der Aufsichtspersonen nicht verwendet werden. Fahrzeuge und Tiere dürfen auf dem Marktplatz nicht mitgeführt werden.
- (3) Es ist verboten, den Marktplatz und die anliegenden Straßen durch Wegwerfen von Abfällen und Verpackungsmaterial oder auf sonstige Weise zu verunreinigen. Abfälle sowie Packmaterialien, Holzkisten u. ä. dürfen nicht auf dem Marktplatz zurückgelassen werden und sind spätestens bei Verlassen der Standplätze wegzuschaffen.
- (4) Die Marktstandinhaber/innen sind nicht berechtigt, den Marktstand untereinander zu tauschen oder an einen anderen zu vergeben oder fremde Personen oder deren Waren aufzunehmen.
- (5) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.

§ 5 Marktstände

- (1) Die Marktstände müssen den Vorschriften der Hygieneverordnung und den sonstigen gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
- (2) Sie sind nach Maßgabe der Marktordnung und näheren Anordnung der Aufsichtspersonen einzurichten. Die Verkaufsstände müssen so beschaffen sein, dass ihre Standfestigkeit gewährleistet ist.
- (3) Bauten, die der Bauabnahme unterliegen (fliegende Bauten), dürfen erst nach Abnahme durch die Bauaufsicht in Betrieb genommen werden.

- (4) Aufbauten, die geeignet sind, die Oberfläche des Marktplatzes zu beschädigen, dürfen nicht aufgestellt werden. Insbesondere ist es nicht gestattet, Befestigungsanker für die Verkaufsstände, Tische usw. in den Boden zu treiben. Öfen sind so aufzustellen, dass durch sie keine Gefahren, Schäden und Belästigungen auftreten.
- (5) Geschäftsanzeigen und Werbezettel dürfen auf dem Markt nicht verteilt werden. Lautsprecheranlagen und ähnliche Werbemittel sind nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und mit Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters zulässig.

§ 6 Fahrzeuge

- (1) Während der Verkaufszeiten ist das Befahren des Marktplatzes mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern, ausgenommen Krankenfahrstühlen, verboten.
- (2) Fahrzeuge, die als Marktstände benutzt werden und auch zugelassen sind, müssen ihren Standplatz vor Beginn der Verkaufszeiten eingenommen haben und dürfen erst nach Ende der Verkaufszeit wieder abgefahren werden.
- (3) In der Zeit von 06.00 Uhr bis 08.00 Uhr und in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr darf das Marktgelände nur zu Aufstell- und Ladezwecken befahren werden.
- (4) Fahrzeuge, die lediglich dem Aufstell- und Ladezweck dienen, sind für die Zeit des Marktverkehrs von der Marktfläche zu entfernen.

§ 7 Haftung

- (1) Das Benutzen und Betreten des Marktplatzes geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet nicht für entstandene Schäden, es sei denn, ein Verschulden ihres Personals wird nachgewiesen.
- (2) Die Stadt übernimmt mit der Zuweisung eines Standplatzes keine Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Verkäufern/Verkäuferinnen eingebrachten Waren, Geräte und Fahrzeuge.
- (3) Ein Anspruch auf Entschädigung wegen Störung des Marktverkehrs infolge baulicher Veränderung oder Ausbesserung des Marktplatzes oder der umliegenden Straßen und Plätze durch Sperrungen besteht nicht.
- (4) Die Standinhaber/innen haften für alle Schäden, die sich aus einer Vernachlässigung ihrer Verpflichtungen ergeben.
- (5) Die Standinhaber/innen sind verpflichtet, Stromkabel so zu verlegen, dass sie keine Gefährdung für Besucher/innen und Beschicker/innen des Wochenmarktes darstellen. Für etwaige Schäden haftet die Stadt Alsdorf nur im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht.

§ 8 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Wochenmarktes in Alsdorf werden Marktstandgebühren erhoben. Gebührenpflichtig ist diejenige/derjenige, die/der einen Standplatz benutzt oder benutzen lässt, oder auf Grund selbstverschuldeten oder unentschuldigtem Fernbleibens den Standplatz nicht benutzt.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Zuteilung des Standplatzes.
- (3) Bei selbstverschuldetem oder unentschuldigtem Fernbleiben vom Markt oder bei Ausfall der Marktveranstaltung auf Grund höherer Gewalt besteht kein Ersatzanspruch. Entsprechendes gilt für einen Ausfall auf Grund gesetzlicher Feiertage sowie dann, wenn die/der einzelne Händler/in zwar zur Teilnahme bereit, die Durchführung des Marktes auf Grund einer zu geringen Gesamtbeteiligung aber nicht vertretbar ist.
- (4) Selbstverschuldetes Fernbleiben liegt insbesondere auch bei witterungsbedingtem Fernbleiben (Kälte, Nässe, Regen) vor.

§ 9 Höhe der Gebühren

Die Höhe der Marktstandgebühr wird nach Frontlänge der benutzten Standfläche berechnet.

Sie beträgt pro Tag der Marktteilnahme 3,80 Euro/lfdm;
mindestens jedoch je Tag der Marktteilnahme 19,00 Euro.

Teile eines Frontmeters werden auf volle Frontmeter nach oben aufgerundet.

§ 10 Entrichtung der Gebühr

- (1) Bei Tageszuweisungen ist die Marktstandgebühr an jedem Tag im Voraus zu entrichten. Sie wird von der Aufsichtsperson der Stadt Alsdorf festgesetzt und gegen Quittung erhoben. Sie ist für die Dauer der Marktbenutzung aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Bei Dauerzuweisungen oder Saisonzuweisung wird die Marktstandgebühr für den ganzen Monat am ersten Markttag des Monats durch die/den anwesende/n Mitarbeiter/in des A 32 – Bürger- und Ordnungsamtes kassiert.
- (3) Bei Nichtteilnahme am Wochenmarkt oder Abbruch eines Markttages besteht kein Anspruch auf bereits entrichteten Standgebühren.
- (4) Zum Ausgleich der durch Krankheit oder Witterung bedingten Ausfallzeiten wird die Gesamtgebühr im August eines jeden Jahres um 1/12 gekürzt.

- (5) Die Benutzung des Marktes ohne gültige Zuweisung ist untersagt.
- (6) Wer die Zahlung der Gebühren verweigert, wird vom Markt ausgeschlossen. Die Verpflichtung zur Zahlung bleibt in den Fällen eines Platzverweises bestehen.

§ 11 Kosten für Abfallbeseitigung, Strom- und Wasserverbrauch

- (1) Die Kosten für Abfallbeseitigung, Wasserverbrauch, Abwassergebühr und die Aufstellung der Toilettenkabine sind in der Marktstandgebühr enthalten.
- (2) Die Kosten für den Stromverbrauch werden nach Anschlusswerten anteilig auf die Abnehmer umgelegt.

§ 12 Beitreibung

Rückständige Marktstandgebühren und Umlagen werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. entgegen § 2 die Markt- und Verkaufszeiten nicht einhält;
 - 2. entgegen § 2 Abs. 5 unentschuldigt fehlt;
 - 3. entgegen § 4 Abs. 1 die Standplatzgrenzen überschreitet;
 - 4. entgegen § 4 Abs. 3 den Marktplatz verunreinigt;
 - 5. entgegen § 4 Abs. 4 den Marktstandplatz mit einem anderen Marktteilnehmer tauscht;
 - 6. entgegen § 6 Abs. 4 Fahrzeuge, die für den Marktverkehr nicht erforderlich sind, von der Marktfläche nicht entfernt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden, soweit sie nicht als Straftatbestand verfolgt werden kann.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die/der Bürgermeister/in.
- (4) Anstelle eines Bußgeldes können die Aufsichtspersonen bei geringwertigen Verstößen oder geringer Schuld ein Verwarnungsgeld in Höhe von 5,00 Euro - 55,00 Euro erheben.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.